

Aus dem Verbandsgemeinderat

Am 30.12.2009 fand in Jünkerath, Sitzungssaal im Feuerwehrhaus, eine öffentliche Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Obere Kyll statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Kommunal- und Verwaltungsreform - Durchführung einer wissenschaftlichen Untersuchung; Beteiligung der Verbandsgemeinde Obere Kyll

Sachverhalt:

Die Vorsitzende unterrichtete den Verbandsgemeinderat über das vorliegende Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes vom 15.12.2009 bezüglich einer wissenschaftlichen Untersuchung zum Thema Fusionen von Verbandsgemeinden.

Es besteht nunmehr für die Verbandsgemeinde Obere Kyll die Möglichkeit, sich an das zu erstellende Gutachten für den Eifelkreis Bitburg-Prüm anzuschließen. Die weiteren Verbandsgemeinden des Landkreises Vulkaneifel haben bei der letzten Kreisgruppensitzung des Gemeinde- und Städtebundes ebenfalls signalisiert sich an der Erstellung dieses Gutachtens zu beteiligen.

Der Gutachtensauftrag wird vom Ministerium des Innern und für Sport erteilt. Die Kosten für das wissenschaftliche Gutachten werden im Wesentlichen vom Innenministerium getragen. Die beteiligten Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden leisten einen Beitrag in Höhe von maximal 10.000 Euro.

Mit den Projektarbeiten wird Anfang 2010 begonnen. Erste Zwischenergebnisse werden Mitte 2010 vorliegen. Ende 2010 werden die Arbeiten abgeschlossen sein.

Um in diese wissenschaftliche Studie mit einbezogen zu werden, muss bis zum 05.01.2010 eine Erklärung gegenüber dem Gemeinde- und Städtebund erfolgen, worin die Verbandsgemeinde die anteilige Kostenübernahme von 10.000 € und die Übernahme der für die Gutachtensgrundlage notwendigen Zuarbeiten zusichert.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Verbandsgemeinderat sich an der Erstellung der wissenschaftlichen Studie zu beteiligen. Der finanzielle Beitrag zur Studie in Höhe von maximal 10.000 € soll im Haushaltsjahr 2010 mit eingeplant werden. Die Verwaltung wird beauftragt gegenüber dem Gemeinde- und Städtebund eine entsprechende Erklärung bis 05.01.2010 abzugeben.

Ernennung, Vereidigung und Einführung der hauptamtlichen Bürgermeisterin Diane Schmitz gemäß § 54 GemO

Sachverhalt:

In Abwesenheit (urlaubsbedingt) von Bürgermeister Werner Arenz gab die 1. Beigeordnete Melitta Gray bekannt, dass bei der am 21.06.2009 durchgeführten Stichwahl Frau Diane Schmitz zur hauptamtlichen Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Obere Kyll ab 01.01.2010 gewählt wurde. Die Amtszeit beträgt acht Jahre und endet am 31.12.2017. Nach den Bestimmungen des § 54 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) ist die hauptamtliche Bürgermeisterin nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes (LBG) zur Beamtin auf Zeit zu ernennen. Sie wird in öffentlicher Sitzung nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vereidigt und anschließend in ihr Amt eingeführt.

Nach den Bestimmungen des § 54 GemO nahm die 1. Beigeordnete Melitta Gray die vorgeschriebene Ernennung, Vereidigung und Einführung der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Obere Kyll vor:

1. **Ernennung**

Die 1. Beigeordnete Melitta Gray las den Inhalt der Ernennungsurkunde vor und händigte Frau Diane Schmitz anschließend die Ernennungsurkunde aus.

2. **Vereidigung**

Anschließend wurde Frau Diane Schmitz die nach § 67 Abs. 1 LBG vorgeschriebene Eidesformel vorgelesen und darauf hingewiesen, dass der Diensteid auch in der nach § 67 Absätze 2 und 3 LBG möglichen Form geleistet werden kann.

Die neue Bürgermeisterin Diane Schmitz wiederholte unter Erheben der rechten Hand die ihr vorgespochene Eidesformel:

Diensteid

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten.“

3. **Amtseinführung**

Im Anschluss an die Ernennung und Vereidigung und dem Hinweis auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, erklärte die 1. Beigeordnete:

„Frau Diane Schmitz hiermit führe ich Sie in ihr Amt als hauptamtliche Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Obere Kyll ein.“